

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hainberg mit Sennebach“ in der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Landkreis Wolfenbüttel-LSG WF 31)

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. S. 706) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Samtgemeinde Baddeckenstedt werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hainberg mit Sennebach“ erklärt. Die Schutzerklärung besteht aus der Verordnung mit dem Anhang A. Als Anhang B ist ein Glossar mit Erläuterungen zu Fachbegriffen beigefügt.
- (2) Das LSG „Hainberg mit Sennebach“ ist mit einem Teil seiner Fläche als Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ und Nr. 389 „Nette und Sennebach“ zugleich auch Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.
- (3) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von rund 2.400 ha. Davon nehmen die beiden FFH-Gebiete im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel insgesamt rund 1.215 ha ein.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das LSG ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Übersichtskarte wird veröffentlicht. Die Abgrenzung des LSG ist dort durch ein graues Band dargestellt. Die Grenze des LSG verläuft auf der Linie auf der Innenseite des grauen Bandes.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ sowie im FFH-Gebiet „Nette und Sennebach“ liegen, sind in der maßgeblichen Karte sowie in der Übersichtskarte schraffiert dargestellt.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1: 8.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Eine Mehrausfertigung befindet sich in der Samtgemeinde Baddeckenstedt, Heerer Str. 28, 38271 Baddeckenstedt. Die Karte kann dort während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden. Auch auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel ist die maßgebliche Karte veröffentlicht.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum des Innersteberglandes als Teil des Weser- und Leineberglandes. Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch bewaldete Käme und Kuppen, die durch Tälchen und Rinnen voneinander getrennt sind. Im Westen erstreckt sich das Waldgebiet bis in den Landkreis Hildesheim, wo es als LSG „Hainberg“ unter Schutz steht. Im Süden setzt sich das FFH-Gebiet „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ bis in den Landkreis Goslar fort und ist hier als LSG „Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz“ gesichert.

Östlich des Waldes im Schutzgebiet „Hainberg mit Sennebach“ schließen sich überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen an. Der Sennebach durchfließt im Westen das LSG. Die Böden des Schutzgebietes werden im Wald von Rendzinen aus Kalk- und Mergelsteinfließerdern dominiert. Bei den vorgelagerten Ackerflächen tritt Schwarzerde-Parabraunerde auf. Die Bodensteiner Klippen sind aus Hilssandstein aufgebaut. Ausgedehnte Waldmeister-Buchenwälder stocken auf Kalk- und Lößböden. An Steilhängen mit flachgründigen Kalkverwitterungsböden haben seltene Orchideen-Buchenwälder eines ihrer größten Vorkommen in Niedersachsen. Hier tritt in Teilbereichen eine besonders artenreiche Krautschicht auf. Hainsimsen-Buchenwälder haben ihren Schwerpunkt im Westen des FFH-Gebietes „Hainberg, Bodensteiner Klippen“. Daneben stocken Nadelwälder im Gebiet, vorwiegend außerhalb des FFH-Gebietes.

Im südwestlichen Teil des Gebietes prägen die Bodensteiner Klippen das Landschaftsbild. Sie setzen sich aus zahlreichen Einzelfelsen zusammen. Die Felsformationen sind aus Hilssandstein der Unterkreide (vor ca. 110 Mio. Jahren) aufgebaut und durch Verwitterungsprozesse in der heutigen Form entstanden. Alle Felsblöcke, die mindestens 1,50 m aus dem Boden herausragen, sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Die Klippen werden bzw. wurden in Teilen beklettert und zum Bouldern genutzt.

Im Hützlagergrund im Südosten des FFH-Gebietes „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ und auf der Primulawiese am Nordrand des FFH-Gebietes wachsen artenreiche Kalk-Magerasen, die regelmäßig im Auftrag des Landkreises Wolfenbüttel gepflegt werden.

Nur ein Teil des FFH-Gebietes „Nette und Sennebach“ liegt im Landkreis Wolfenbüttel. Der Sennebach entspringt im Schutzgebiet im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel und fließt im weiteren Verlauf in den angrenzenden Landkreis Hildesheim.

Der Sennebach mit seinen Zuflüssen zeigt im Landkreis Wolfenbüttel einen naturnahen Verlauf. Der Bach durchfließt einen Stauteich, der die Durchgängigkeit des Gewässers unterbricht. Der Sennebach und seine Seitenarme sind nicht permanent wasserführend. Das Gewässer wird von Auwaldsäumen aus Erlen- und Eschenwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Hainsimsen-Buchenwäldern begleitet.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist:
- a) die Sicherung des Netzes Natura 2000,
 - b) der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - c) der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 - d) der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
 - e) der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (3) Der besondere Schutzzweck des gesamten LSG ist:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Laubmischwälder, insbesondere großflächige Buchenwälder in ihrer standorttypischen Ausprägung, mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten,
- Erhalt von Höhlenbäumen als Lebensraum z. B. für zahlreiche Spechte und Fledermäuse,
- Erhalt der Flächen zur Natürlichen Waldentwicklung (NWE)
- Erhalt und Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen,
- Erhalt von unbebauten, dem Wald vorgelagerten Freiflächen mit Fernwirkung und charakteristischem Relief,
- Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope (z. B. Magerrasen, Gewässer),
- Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland,
- Erhalt der artenreichen Kalk-Magerrasen mit Echter Schlüsselblume *Primula veris*, Bienenragwurz *Ophrys apifera* und Gewöhnlichem Fransenezian *Gentianopsis ciliata*,
- Erhalt und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern, Gräben, Quellbereichen und Feuchtflecken,
- Erhalt und Entwicklung von weitestgehend ungestörten und strukturreichen Felsen mit typischer Vegetation,
- Erhalt und Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Gebiete sowie die Vernetzung weiterer Schutzgebiete und Biotope durch die Schaffung verbindender Landschaftselemente,
- Erhalt der historisch alten Waldstandorte,
- Erhalt und Entwicklung von möglichst vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüsch und Säumen aus Kräutern, Gräsern und Stauden außerhalb des Waldes,
- Erhalt des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters,
- Erhalt des Landschaftsbildes mit bewaldeten Kuppen und vorgelagerten landwirtschaftlich genutzten Flächen mit bewegtem Relief,
- Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere bauliche Anlagen,
- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Fauna, insbesondere Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten, unter Berücksichtigung räumlich-funktionaler Zusammenhänge. Dazu zählen beispielsweise Kopfhornschröter *Sinodendron cylindricum*, Hirschkäfer *Lucanus cervus* und weitere Käferarten, die an Totholz gebunden sind, Braunfleck-Perlmutter-Falter *Boloria selene* Goldene Acht *Colias hyale*, Kleiner Eisvogel *Limenitis camilla*, Kleiner Würfel-Dickkopffalter *Pyrgus malvae*, Blauflügel Prachtlibelle *Calopteryx virgo*, Groppe *Cottus gobio*, Feldlerche *Alauda arvensis*, Waldohreule *Asio otus*, Mittelspecht *Dendrocopos medius*, Kleinspecht *Dryobates minor*, Rotmilan *Milvus milvus*, Pirol *Oriolus oriolus*, Rebhuhn *Perdix perdix*, Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Großes Mausohr *Myotis myotis*, Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*, Fransenfledermaus *Myotis nattereri*, Haselmaus *Muscardinus avellanarius*, Wildkatze *Felis silvestris* und Luchs *Lynx lynx*.
- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora, insbesondere Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten, unter Berücksichtigung räumlich-funktionaler Zusammenhänge. Dazu zählen beispielsweise: Gelber Eisenhut *Aconitum lycoctonum*, Gewöhnliche Akelei *Aquilegia vulgaris*, Kleinblättrige Stendelwurz *Epipactis microphylla*, Purpurblauer Steinsame *Lithospermum purpurocaeruleum*, Stattliches Knabenkraut *Orchis mascula*, Prächtiger Dünnpfarn *Trichomanes speciosum*, Dreilappiges Peitschenmoos *Bazzania trilobata*, Mondblättriges Kopfsprossmoos *Cephalozia*

lunulifolia, Schild-Sichellebermoos *Harpanthus scutatus*, Farnwedelmoos *Ptilium crista-castrensis*, Torf-Scharlachflechte *Cladonia incrassata*, Ebenästige Rentierflechte *Cladonia portentosa*, Rissige Krustenflechte *Lecanora rupicola*, Gefalteter Nabeling *Lichenomphalia umbellifera*, *Melanelia disjuncta*, Heide-Schwarznapfflechte *Placynthiella oligotropha*, Felsen-Schwarzfilz *Racodium rupestre* und Vielblättrige Nabelflechte *Umbilicaria polyphylla*.

- (4) Große Teile des LSG sind Bestandteil des europäischen, ökologischen Netzes Natura 2000. Die Unterschutzstellung dient dem Erhalt des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7).

Erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) speziell für die europäischen FFH-Gebiete im LSG sind Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

des folgenden prioritären (*), wertbestimmenden Lebensraumtyps (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (bezogen auf den Flächenumfang des FFH-Lebensraumtyps gemäß des festgelegten Referenzzustandes):

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (gilt für FFH-Gebiete Nr.120 und 389)

- Erhalt und Entwicklung der typischen Gewässerdynamik und eines naturnahen Wasserhaushaltes mit periodischen Überflutungen
- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, feuchter bis nasser, möglichst großflächiger und unzerschnittener Erlen- und Eschenauwälder in Bachtälern und Quellbereichen mit natürlichem Relief sowie intakter Bodenstruktur mit möglichst vielen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel.
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Erle und Esche und Mischbaumarten wie z. B. Flatter-Ulme und Stieleiche. Die charakteristischen Tierarten und Pflanzenarten wie z. B. Gewöhnliches Hexenkraut *Circaea lutetiana*, Echtes Mädesüß *Filipendula ulmaria*, Wasser-Minze *Mentha aquatica*, Geflecktes Lungenkraut *Pulmonaria officinalis*, Wald-Ziest *Stachys sylvatica* Scharbockskraut *Ranunculus ficaria* und Großer Schillerfalter *Apatura iris* kommen in stabilen Populationen vor.

und der folgenden wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (bezogen auf den Flächenumfang des jeweiligen FFH-Lebensraumtyps gemäß des festgelegten Referenzzustandes):

6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung arten- und strukturreicher Kalk-Magerrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, gehölzfreien und gehölzreicheren Partien, u.a. mit Schlehe und Weißdorn, und z. T. Beständen mit Orchideen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Skabiosen-Flockenblume

Centaurea scabiosa, Gewöhnlicher Hufeisenklee *Hippocrepis comosa*, Kleiner Wiesenknopf *Sanguisorba minor*, Nickendes Leimkraut *Silene nutans*, Magerrasen-Perlmutterfalter *Boloria dia*, Kleines Wiesenvögelchen *Coenonympha pamphilus*, Rote Keulenschrecke *Gomphocerippus rufus*, Brauner Feuerfalter *Lycaena tityrus*, Hauhechel-Bläuling *Polyommatus icarus* und Kleiner Würfel-Dickkopffalter *Pyrgus malvae* kommen in stabilen Populationen vor.

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, ungestörten Felsen aus Sandstein mit gut entwickelter Felsspaltenvegetation, eingebettet in einen naturnahen, strukturreichen Laubwald.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, die je nach Standort und Exposition variieren kann. Die charakteristischen Tierarten wie verschiedene Fledermäuse sowie Pflanzenarten wie z. B. Habichtskräuter, Tüpfelfarn *Polypodium vulgare*, sowie typische Moose und Flechten wie Grünes Koboldmoos *Buxbaumia viridis*, Hellstreifiges Doppelblattmoos *Diplophyllum albicans*, Georgs- moos *Tetraphis pellucida* sowie die Flechten *Lecanora* spp., *Parmelia* spp. und *Pertusaria* spp. kommen in stabilen Populationen vor.

9110 Hainsimsen-Buchenwälder (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel.
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden,
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Buche und Mischbaumarten wie z. B. Stieleiche und Hainbuche. Strauch- und Krautschicht ist lebensraumtypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Pillen-Segge *Carex pilulifera*, Draht-Schmieie *Deschampsia flexuosa*, Weißliche Hainsimse *Luzula luzuloides*, Schattenblümchen *Maianthemum bifolium*, Wald-Sauerklee *Oxalis acetosella*, Großes Mausohr *Myotis myotis* und Wildkatze *Felis silvestris* kommen in stabilen Populationen vor.

9130 Waldmeister-Buchenwälder (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel.
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden,
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der zwei- bis mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Buche und Mischbaumarten wie z. B. Ahornarten. Die Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Bärlauch *Allium ursum*, Buschwindröschen *Anemone nemorosa*,

Wald-Segge *Carex sylvatica*, Waldmeister *Galium odoratum*, Frühlings-Platterbse *Lathyrus vernus*, Hirschkäfer *Lucanus cervus*, Grauspecht *Picus canus*, Schwarzstorch *Ciconia nigra*, Großes Mausohr *Myotis myotis*, Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* und Wildkatze *Felis silvestris* kommen in stabilen Populationen vor.

9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel.
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Buche und Mischbaumarten wie z. B. Stieleiche, Elsbeere und Sommerlinde. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Acker-Glockenblume *Campanula rapunculoides*, Finger-Segge *Carex digitata*, Weißes Waldvögelein *Cephalanthera damasonium*, Braunrote Stendelwurz *Epipactis atrorubens* und Purpurblauer Steinsame *Lithospermum purpurocaeruleum* kommen in stabilen Populationen vor.

9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (gilt für FFH-Gebiet Nr. 389)

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem, natürlichem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Der bestandsprägende Wasserhaushalt ist zu erhalten oder wiederherzustellen.
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche und Mischbaumarten wie z. B. Buche. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Gewöhnliches Hexenkraut *Circaea lutetiana*, Hohe Schlüsselblume *Primula elatior* und Große Sternmiere *Stellaria holostea* kommen in stabilen Populationen vor.

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, und unzerschnittener Eichenmischwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel.
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden.

- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Mischbaumarten wie z. B. Buche, Hainbuche, Ahornarten oder Sommerlinde. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Gewöhnliches Wald-Labkraut *Galium sylvaticum*, Leberblümchen *Hepatica nobilis*, Türkenbund-Lilie *Lilium martagon* und Wunderveilchen *Viola mirabilis* kommen in stabilen Populationen vor.

(5) Weitere **Erhaltungsziele** (besonderer Schutzzweck) speziell für die europäischen FFH-Gebiete Nr. 120 und 389 im LSG sind Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

der folgenden wertbestimmenden Pflanzen- und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Grünes Koboldmoos *Buxbaumia viridis* (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung einer stabilen Population durch Sicherung der bestehenden störungsfreien Lebensräume auf und um die Felsen im Komplex der Bodensteiner Klippen
- Erhalt und Entwicklung von ausgedehnten naturnahen Laubmischwäldern um die Felsen der Bodensteiner Klippen mit Ihrem typischen Mikroklima, gekennzeichnet durch dauerhaft hohe Luftfeuchtigkeit, ohne Düngung und Kalkung
- Erhalt und Entwicklung eines überdurchschnittlich hohen Totholzanteils im Bereich der Bodensteiner Klippen.

Groppe *Cottus gobio* (gilt für FFH-Gebiet Nr. 389)

- Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und gehölzbestandenen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Versteckmöglichkeiten unter Wurzeln, Steinen und Holz.

Großes Mausohr *Myotis myotis* (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung einer stabilen Population durch Sicherung der Nahrungsräume und Sommerquartiere für das Große Mausohr,
- Erhalt und Entwicklung von buchenreichen Misch- bzw. Laubwaldbeständen mit geeigneter Struktur (zumindest teilweise unterwuchsfreie und -arme Bereiche) in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,
- Erhalt und Entwicklung eines ausreichend hohen Anteils an Habitatbäumen (z. B. Höhlenbäume) sowie an Alt- und Totholz,
- Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit kurzrasigem, extensiv genutztem und insektenreichem Grünland ohne Einsatz von Pestiziden.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen

verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) In den FFH-Gebieten Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ und Nr. 389 „Nette und Sennebach“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb der FFH-Gebiete, die sich auf die FFH-Gebiete entsprechend auswirken können.

(3) Insbesondere sind zur Erreichung des besonderen Schutzzweckes **im gesamten Schutzgebiet** die nachfolgenden Handlungen verboten:

1. Wild lebende Tiere, die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
2. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 und den Anzeigepflichten nach § 6 keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Ruhebänken, Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen Kulturbegründung ist zulässig.
3. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen, soweit diese nicht dem Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 unterliegen.
4. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht der Land- oder Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd und der Fischerei erforderlich ist, sowie das flächenhafte Befahren des Waldes. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie im Kalamitätsfall. Für Flächen in den FFH-Gebieten finden zusätzlich die Regelungen des Anhangs A Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Ausgenommen ist zudem das Befahren der durch das Schutzgebiet führenden Landesstraße L 498, die Nutzung der Zufahrt und des Parkplatzes am Schützenhaus Sehlide und am Jägerhaus sowie die Zufahrt zu den folgenden Grundstücken in der Gemarkung Sehlide, Flur 1, Flurstück 32/1 und Flurstück 21.
5. Abseits von Straßen und tatsächlich öffentlichen Wegen Fahrrad, einschließlich Mountainbike, Pedelec sowie E-Bike zu fahren sowie abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung zu reiten. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fuß- und Pirschpfade, Holzurückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder, Feld- und Wiesenraine.

6. Hunde in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. frei laufen zu lassen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen. Die Hunde sind in dieser Zeit an der Leine auf den Wegen zu halten. Ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe.
7. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Zaunbaumaterial, Forstpflanzen, Material zum Wegebau sowie zum Hochsitzbau für maximal 6 Monate unter Beachtung der Regelung in § 6 Abs. 3 a).
8. Die Bodendecke abzubrennen oder offenes Feuer im Freien anzuzünden. Ausgenommen sind Feuer zum Erhalt der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie das Abbrennen der Osterfeuer auf den beiden traditionellen Osterfeuerplätzen im Gebiet (Gemarkung Sehle, Flur 11, Flurstück 11/1 sowie Gemarkung Klein Heere, Flur 1, Flurstück 108 und 68).
9. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Pflanzen und Tiere, insbesondere invasive Arten, einzubringen oder anzusiedeln. Ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften.
10. Luftfahrzeuge i.S.d. § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), auch wenn diese nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtig sind, z. B. Hängegleiter, Flugmodelle, Drohnen oder Drachen sowie andere Fluggeräte zu starten und zu landen sowie das Gebiet in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen für die forstliche, landwirtschaftliche oder jagdliche Nutzung sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Wald unter Beachtung der Anzeigepflichten gemäß Anhang A Abs. 1 Nr. 3 c) und d).
11. Geocaches anzulegen oder aufzusuchen
 - a) nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Sonnenaufgang oder
 - b) abseits von Wegen innerhalb der Brut- und Setz- und Aufzuchtzeit (01.04. bis 15.07.).

Das Aufsuchen sowie die Neuanlage von Geocaches haben nur unter größtmöglicher Schonung der Bäume und unter Beachtung der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 a) zu erfolgen.

12. Das Klettern und Bouldern auf und an sämtlichen Felsen. Ausgenommen ist das Klettern und Bouldern auf den nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 i.V. mit § 5 Abs. 4 genehmigten und gekennzeichneten Routen.
13. Wald (einschl. der Waldränder) in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Waldbestände aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Ar-

ten umzubauen. Sollte aus klimatischen Gründen eine Änderung der Baumartenzusammensetzung erforderlich sein, ist dies im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben möglich.

14. Die Neuanpflanzung von nicht standortgerechten Gehölzen und von Nadelbäumen in einem Umkreis von 50 m rund um sämtliche Felsen der Bodensteiner Klippen im Landkreis Wolfenbüttel, die mindestens 1,50 m aus dem Boden herausragen.
15. Holz während der Brut- und Aufzuchtzeit (01.04. bis 15.07.), zum Schutz von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten, insbesondere Schwarzstorch und Rotmilan, im Radius von 300 m um den Horst einzuschlagen, zu rücken oder aufzuarbeiten.
16. Habitatbäume wie z. B. Uraltbäume, Horstbäume, Stammhöhlenbäume und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen, Faulstellen oder Mulmhöhlen zu fällen. Ausgenommen ist das Fällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten nicht verschlechtert. In den FFH-Gebieten gilt zudem § 4 Abs. 3 Nr. 26.
17. Das Anbringen von Schildern und Werbung an Bäumen. Im Übrigen wird auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen.
18. Wegeseitenbereiche in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. in einer Breite von über 0,80 m, gemessen vom Wegrand aus, zu mähen und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. häufiger als einmal sowie beidseitig zu mähen.
19. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume außerhalb des Waldes zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 8 sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 2.
20. Dauergrünland, Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen. Auf den Erlaubnisvorbehalt in § 5 Abs. 1 Nr. 10 wird verwiesen.
21. Klärschlamm und Rübenerde auf Grünland einzubringen. Für den LRT 6210 gilt zudem § 4 Abs. 3 Nr. 27.
22. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern. Ausgenommen ist das Einebnen von Fahrspuren sowie die Beseitigung von Wildschäden auf Ackerflächen. Auf den Erlaubnisvorbehalt unter § 5 Abs. 1 Nr. 7 wird verwiesen.
23. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtfelder aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
24. Teiche während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit vom 01.02. bis 31.08. abzulassen oder trocken zu halten. Die Wasserentnahme im Rahmen der Nutzung als Feuerlöschteich ist zulässig.

25. Die Dunkelheit der Nacht insbesondere durch technische Lichtquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus sind **in den FFH-Gebieten** innerhalb der bestehenden LRT nach § 3 Abs. 4 (bezogen auf den Flächenumfang des jeweiligen FFH-Lebensraumtyps gemäß des festgelegten Referenzzustandes) und hinsichtlich der wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten nach § 3 Abs. 5 folgende Handlungen verboten:

26. Den Erhaltungszustand der in § 3 genannten Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten in den jeweiligen FFH-Gebieten zu verschlechtern.

- a) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9160 und 9170; bezogen auf den Flächenumfang des jeweiligen FFH-Lebensraumtyps gemäß des festgelegten Referenzzustandes) gelten zudem die Regelungen des Anhangs A, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Hinsichtlich der Vorgaben zur Baumartenzusammensetzung wird auf § 4 Abs. 3 Nr. 13 Satz 2 verwiesen.
- b) Für alle LRT, die nicht Wald sind (6210 und 8220), sind die Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustandes die „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, die der Begründung als Anlage 1 beigelegt sind.
- c) Die Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustandes der in § 3 Abs. 5 genannten wertbestimmenden Arten Grünes Koboldmoos, Groppe und Großes Mausohr sind die „Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“ erstellt durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und den Bund-Länder-Arbeitskreis (BLAK) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (Hrsg.), Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, die der Begründung als Anlage 1 beigelegt sind.

27. Auf den naturnahen Kalk-Trockenrasen (LRT 6210)

- a) Pflanzenbehandlungsmittel einzubringen,
- b) zu düngen oder zu kalken,
- c) Grünland zu erneuern,
- d) Über- oder Nachsaaten vorzunehmen,
- e) Mieten anzulegen oder
- f) Mähgut liegen zu lassen.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen des LRT ist § 8 Abs. 3 zu beachten.

- (4) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz, bleiben unberührt.

§ 5 **Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im gesamten LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. Das Aufstellen von Verkaufsständen zur Direktvermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen.
2. Neu- und Ausbau von Weideunterständen und Schutzhütten. Die Weideunterstände und Schutzhütten sind in landschaftsangepasster Bauweise zu errichten. Der Umbau, Anbau oder Wiederaufbau des Jägerhauses sowie des Schützenhauses Sehlde sowie bestehender baulicher Anlagen, die einer land- oder forstwirtschaftlichen oder jagdlichen Nutzung dienen.
3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
4. Holzeinschlag, Rücken oder Aufarbeiten von Holz durch private Brennholzwerber in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres.
5. Kahlschläge im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung in standortheimisch bestockten Beständen in einer Größe über 1 ha. Für Flächen in den FFH-Gebieten finden abweichend die Regelungen des Anhangs A Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
6. Die Neuanlage von Wildäckern sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen.
7. Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Wege im Wald, ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen. Der Bodenabbau an vorhandenen Bodenentnahmestellen bzw. Steinbrüchen im Schutzgebiet zur Verwendung für den forst- und landwirtschaftlichen Wegebau. Für Flächen in den FFH-Gebieten finden zusätzlich die Regelungen des Anhangs A Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
8. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere die Neuanlage von Drainagen, die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen oder die Absenkung des oberflächennahen Grundwassers, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung nach § 7 Nr. 6 handelt.
9. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu verändern oder neu anzulegen.
10. Umwandlung von Dauergrünland außerhalb der LRT 6210 in Streuobstwiesen.
11. Die Anlage und anschließende Kennzeichnung von Kletterrouten. Eine Erlaubnis wird nach Maßgabe des Abs. 4 erteilt.

Die genehmigten Kletterrouten sind vor Ort mit folgender Markierung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch den jeweiligen Antragssteller kenntlich zu machen:



Das Klettern und Bouldern ist erst nach entsprechender Kennzeichnung der genehmigten Route zulässig.

- (2) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9160, 9170) in den FFH-Gebieten gelten zudem die Regelungen des Anhang A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 10 ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- (4) Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 vorliegen und gutachterlich durch ein qualifiziertes Fachbüro unter Vorlage prüffähiger Unterlagen nachgewiesen wird, dass durch das Klettern auf den beantragten Routen eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist und soweit andere naturschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz, nicht entgegenstehen.
- (5) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (6) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6

Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind die nachfolgenden Maßnahmen innerhalb der genannten Frist der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage prüffähiger Unterlagen anzuzeigen:
 - a) Die Neuanlage eines Geocache mindestens vier Wochen im Voraus,
 - b) Die Errichtung von neuen, dauerhaften und fest mit dem Boden verbundenen Ansinzeinrichtungen für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mindestens vier Wochen im Voraus. Bei der Errichtung dürfen Standorte seltener Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigt werden. Die Ansinzeinrichtung ist in landschaftsangepasster Bauweise zu errichten.
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest mindestens vier Wochen im Voraus. In dringenden Fällen kann nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde von der Frist abgewichen werden.
- (2) Für alle Wälder, auch wenn diese außerhalb der FFH-Gebiete liegen, sind die nachfolgenden Maßnahmen innerhalb der angegebenen Frist der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage prüffähiger Unterlagen anzuzeigen:
 - a) Der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag auf einer Fläche von 0,5 bis 1,0 ha mindestens vier Wochen im Voraus.

- b) Maßnahmen, die aufgrund von Kalamitäten ergriffen werden, mindestens vier Wochen im Voraus. In dringenden Fällen kann nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde von der Frist abgewichen werden.
- (3) In den FFH-Gebieten sind die nachfolgenden Maßnahmen innerhalb der angegebenen Frist der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage prüffähiger Unterlagen anzuzeigen:
- a) die Zwischenlagerung von Materialien zum Wegeneubau, Wegeausbau, Wegeinstandsetzung sowie zur Wegeunterhaltung mindestens vier Wochen im Voraus.
- (4) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9160, 9170) in den FFH-Gebieten gelten zudem die Regelungen des Anhang A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 7 Freistellungen

Folgende Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen im LSG sind freigestellt:

1. Eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Verkehrs- und Funktionssicherung, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils, von
 - a) Versorgungsleitungen
 - b) Straßen
 - c) Wegen (einschließlich der Wegeseitengräben im Wald) und
 - d) Betriebsanlagen des Schienenverkehrsim Rahmen geltender Vorschriften.
Freigestellt ist die Wegeunterhaltung in der vorhandenen Breite mit milieuangepasstem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen. Die Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 18, des § 5 Abs. 1 Nr. 7 sowie des Anhangs A sind zu beachten.
3. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 13 – 16, 26 und 26 a), der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7, der Anzeigepflichten nach § 6, der Anforderungen nach § 9 sowie der Regelungen des Anhangs A.
4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen ohne Betonfundamente unter Beachtung des Erlaubnisvorbehalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 und der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 b).
5. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 18, 20, 21, 26, 26 b) und 27, der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 6 – 8 und 10 sowie der Anforderungen nach § 9.
6. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 23, 24 und § 5 Abs. 1 Nr. 8 und 9 sowie der Anforderungen des § 9.

7. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und Teichwirtschaft unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 23 und 24 sowie der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 und 9.
8. Die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, beauftragten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
9. Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) nach § 32 Abs. 5 BNatSchG konkret dargestellt und einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG in Bewirtschaftungsplänen (Managementplänen) für die FFH-Gebiete festgelegt werden.
- (2) Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden in einem gesonderten Bewirtschaftungsplan dargestellt, der nur die Flächen der FFH-Gebiete umfasst.
- (3) Bis zur Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes (Managementplanes) ist die Pflege der Kalk-Trockenrasen (LRT 6210) im Gebiet, sofern sie nicht von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder veranlasst wird, jährlich mit dieser abzustimmen.
- (4) Die Erreichung der in § 3 genannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben der Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (5) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG auch im Einzelfall angeordnet werden.

§ 9

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen in den FFH-Gebieten bzw. die sich auf die FFH-Gebiete auswirken können, auch wenn diese in den §§ 5 und 6 dieser Verordnung aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten

oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis bzw. ohne eine Anzeige nach § 6 durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das LSG „Hainberg, Wohldenberg, Braune Heide, Klein Rühdener Holz und angrenzende Landschaftsteile“ in den Landkreisen Hildesheim (Regierungsbezirk Hildesheim), Gandersheim und im Gebiet des Verbandes Großraum Braunschweig vom 17. Oktober 1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 21 vom 3. November 1975, wird, soweit sie das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel betrifft, aufgehoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 11.03.2020

(Dienstsiegel)

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

gez.
Christiana Steinbrügge

Anhang A

(zu § 4 Abs. 3 Nr. 26 a) und § 5 und § 6 der LSG-VO „Hainberg mit Sennebach“)

(1) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4 (bezogen auf den Flächenumfang des jeweiligen Lebensraumtyps gemäß des festgelegten Referenzzustandes)

1. ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) eine Düngung der Waldflächen unterbleibt,
- e) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt.

2. bedürfen folgende Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

- a) die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08.,
- b) eine Entwässerungsmaßnahme der Lebensraumtypen 9160 (Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder), 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) sowie 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche und Weide),
- c) ein Neu- oder Ausbau von Wegen.

3. sind folgende Maßnahmen zulässig, wenn diese innerhalb der angegebenen Frist der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage prüffähiger Unterlagen angezeigt worden sind:

- a) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat im Voraus angezeigt worden sind; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
- b) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat im Voraus angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- c) eine Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden ist,
- d) ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens 10 Werkzeuge vorher angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

(2) Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werdenoder
bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
2. die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

(3) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die gemäß des festgelegten Referenzzustandes den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werdenoder
bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.

2. bei künstlicher Verjüngung

- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt für LRT 9150, 9160, 9170 und 91E0*)

oder

- b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt nur für LRT 9110 und 9130)

angepflanzt oder gesät werden.

(4) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die gemäß des festgelegten Referenzzustandes den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.

2. bei künstlicher Verjüngung

lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Anhang B

Glossar zur LSG-VO „Hainberg mit Sennebach“ und zum Anhang A

Altholz

Bestand mit einem Bestockungsgrad größer als 0,3, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Basiserfassung

Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) legt auf dieser Grundlage für jedes FFH-Gebiet den sogenannten Referenzzustand fest. Für das Gebiet Nr. 120 vergleiche →Referenzzustand.

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringen von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).

Düngung

Einbringung mineralischer und organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Entwässerungsmaßnahmen

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre, nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern.

Feinerschließungslinie

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine, nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweiligen gängigen Maschinenbreite.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Fledermausart Großes Mausohr

Alle Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem festgelegten Referenzzustand Altholzrein- oder Altholzmischbestände mit führender Buche sind. Ausgenommen sind Nadelforste.

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Horstbäume

Bäume mit Fortpflanzungsstätten von Vogelarten, die Horste anlegen und diese mehrere Jahre hintereinander beziehen, wie beispielsweise Schwarzstorch und Rotmilan.

Invasive Arten

Arten mit erheblichem Gefährdungs- bzw. Verdrängungspotenzial für natürlich vorkommende Arten (z. B. Waschbär, Riesenbärenklau und Späte Traubenkirsche).

Kahlschlag

Hiebsmaßnahmen, die sich auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25% verringern oder vollständig beseitigen.

Kalamität

Massenerkrankung und/oder schwerer Schaden an Pflanzenkulturen und Waldbeständen hervorgerufen durch Schädlinge (Käfer, Pilz), Hagel, Sturm etc.

Lebensraumtypische Baumarten

Baumarten, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) standortheimisch sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind.

Lochhieb

Hiebform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem im Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können.

Milieuangepasstes Material

Wegebaumaterial, was dem Ausgangsgestein entspricht: Im Bereich der kalkreichen Standorte (FFH 120) mit Kalk, im Bereich der Bodensteiner Klippen und dem FFH-Gebiet 389 Nette und Sennebach mit kalkarmen Wegebaumaterial.

Referenzzustand

Festgestellter Flächenumfang und Gesamt-Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bzw. Erhaltungszustand der FFH-Arten im FFH-Gebiet, der durch geeignete Maßnahmen langfristig im Gebiet gehalten werden soll. Im Einzelfall kann der Referenzzustand vom Zustand, der in der Basiserfassung festgestellt wurde, abweichen. Für die Flächen im FFH-Gebiet Nr. 120 außerhalb der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) gilt davon abweichend die Aktualisierung der Basiserfassung im Jahre 2018 als Referenzzustand. Für die übrigen Flächen im Eigentum der NLF ist der Referenzzustand das Jahr 2010 (Teilbereich FFH-Gebiet Nr. 389 „Nette und Sennebach“ im Landkreis Wolfenbüttel und Teilbereiche im FFH-Gebiet Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ im Landkreis Wolfenbüttel).

Standort

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).

Standortgerecht (standortgemäß)

Standortgerechte Baumarten nutzen die Standorteigenschaften für ihr Wachstum optimal aus und erhalten und verbessern die Bodenkraft. Sie sind widerstandsfähiger gegen Krankheiten und bieten den am Standort vorkommenden Lebensgemeinschaften geeigneten Lebensraum.

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Äste und Stämme). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Uraltbäume

Sehr alte, noch lebende Bäume. Stammdurchmesser deutlich über dem üblichen Zieldurchmesser der Forstwirtschaft (z. B. Buche auf guten Standorten ab 80 cm bzw. Alter über 200 Jahre), können gleichzeitig als Habitatbäume zählen.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. der natürlichen Verjüngung).

Walderschließung

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

Weg

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung

Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Wegeneu- oder -ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugepassten Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.